

AUFLAGEDOKUMENT

Überbauungsordnung ba «Bernorgasse»

nach Art. 58-61 BauG

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

– Überbauungsplan 1:500

– Überbauungsvorschriften

weitere Dokumente:

– Erläuterungsbericht

Objekt-Nr.: 2.046 Format: 126x60 Revidiert: –
 Plan-Nr.: – Gez.: r0 Datum: 26.05.2025 Name Büro: Löhner + Partner AG
 Mst.: 1:250 Heidi Walther Zbinden

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung: 14. Februar 2025
 Publikation im Amtsblatt: ...
 Publikation im amtlichen Anzeiger: ...

Öffentliche Planaufgabe: ...
 Einspracheverhandlungen: ...
 Erledigte Einsprachen: ...
 Unerledigte Einsprachen: ...
 Rechtsverwehungen: ...

Beschlossen durch Gemeinderat: ...
 Namens der Einwohnergemeinde: Der Stadtschreiber:
 Der Stadtpräsident:

R. Lanz B. Huwyler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Thun, Der Stadtschreiber:

B. Huwyler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:



0 2 5 10 20 m

691 / 06 / 691_Pla_250526_UeO Bernorgasse.vwx / 126x60 / 13.08.25 / r0

Festlegungen

..... Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

- schützenswerte Objekte
- Erhaltung Substanz, Freilegung oder Ergänzung Stadtmauer
- Baubereiche A, B, C, D und E
- Baubereiche F, G und I
- Baubereiche H
- Baubereich «Auskragung»
- Gestaltungsbaulinien
- «Zwischenbereich»
- private Freiräume
- Bereich «Platz»
- Bereich «Gasse»
- Bereich «Abstellplätze Motorfahrzeuge»
- öffentlicher Fussweg
- best. Durchgang öffentlicher Fussweg durch Stadtmauer

Hinweise

- bestehende Strassenflächen gemäss amtlicher Vermessung
- amtliche Vermessung (Stand März 2018)

Hinweis zur Bemassung im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

- Die Bemassung richtet sich grundsätzlich an die gängige Praxis gemäss SIA 400 «Planbearbeitung im Hochbau» (Masslinien und/oder Koordinatenbemassung).
- Planinhalte, welche auf Parzellengrenzen, Grenzpunkten oder Gebäuden der amtlichen Vermessung liegen, sind nicht vermass.
- Wenn Planinhalte in der Verlängerung (0°/180°) zu einer Parzellengrenze oder einem Gebäuden aus der amtlichen Vermessung resp. zu einem eindeutig bemassen Planinhalt stehen, ist die Ausrichtkante (Hilfslinie) rot punktiert dargestellt.
- Wenn Planinhalte rechtwinklig (90°) oder in einem anderen beliebigen Winkel zu einer Parzellengrenze oder einem Gebäuden aus der amtlichen Vermessung resp. zu einem eindeutig bemassen Planinhalt stehen, ist die Ausrichtkante (Hilfslinie) blau punktiert dargestellt und der entsprechende Winkel vermass:

Nr	E	N	Bezeichnung
1	2'614'389.818	1'178'877.599	Stadtmauer
2	2'614'390.844	1'178'876.456	Stadtmauer
3	2'614'412.111	1'178'902.019	Stadtmauer
4	2'614'418.335	1'178'909.845	Stadtmauer
5	2'614'428.043	1'178'922.052	Stadtmauer
6	2'614'427.346	1'178'923.617	Stadtmauer
7	2'614'426.806	1'178'922.939	Stadtmauer
8	2'614'417.145	1'178'910.791	Stadtmauer
9	2'614'410.921	1'178'902.965	Stadtmauer
10	2'614'488.693	1'178'894.612	Abstellplätze für Motorfahrzeuge
11	2'614'489.245	1'178'890.776	Abstellplätze für Motorfahrzeuge
12	2'614'427.176	1'178'867.003	Abstellplätze für Motorfahrzeuge
13	2'614'424.189	1'178'871.079	Abstellplätze für Motorfahrzeuge

